



Nachhaltig investieren

Richtige Umsetzung der ESG-Kriterien

Rechtsanwältin Désirée Oberpichler // 31. Windenergietage 2023

GLIEDERUNG

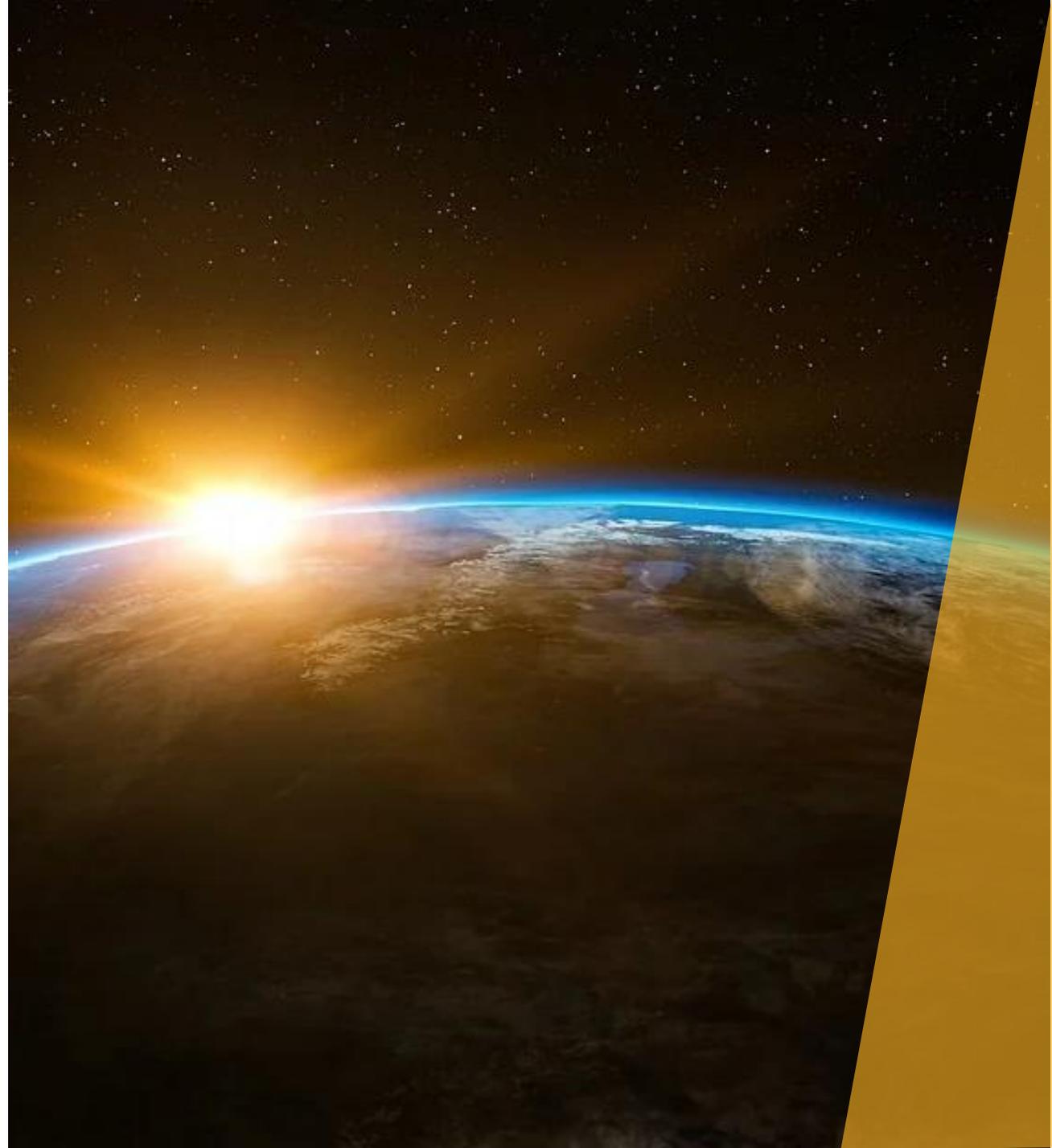
1. Übergeordnetes Ziel der ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung
2. Bedeutung von ESG-Kriterien für Unternehmen in der Praxis
3. Rechtsrahmen
 - a. EU-Regulierungen
 - b. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
 - c. Geplante „Lieferketten-Richtlinie“ (CS3D)
 - d. Corporate Sustainable Reporting Directive
4. Fazit



REFERENTIN
DÉSIRÉE OBERPICHLER

01 //

Übergeordnetes Ziel der ESG- Nachhaltigkeitsberichterstattung



1. Überblick

Übergeordnetes Ziel der ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung //

- Neben Umsatz und Gewinn wird Nachhaltigkeit bei der Bewertung von Unternehmen immer wichtiger (Nachhaltigkeitsstrategie)
- Aber: Wie lässt sich Nachhaltigkeit messen? Kein definierter Begriff!
- ESG = Environment (Umwelt), Social (Soziales & Gesellschaft) und Governance (Unternehmensführung)
- ESG-Indikatoren: Performance eines Unternehmens in Bezug auf Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung sowie Bewertung wirtschaftlicher Tätigkeiten

02 //

Bedeutung von ESG-Kriterien für Unternehmen in der Praxis



- Für sämtliche **Stakeholder** (Kunden, Investoren oder Mitarbeitende) spielen ESG-Aspekte daher eine immer größere Rolle (Image)
- ESG-Performance ermöglicht Identifizierung von (neuen) Risiken zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit
- Z.T. freiwillige ESG-Berichterstattung in der Praxis
- Kreditvergabe/Finanzierungskonditionen: **finanzierende Banken** führen ESG-Analyse ihrer nachhaltigen Investitionen durch
 - ESG-Fragebogen mit allgemeinen ESG-Fragen
 - Tabellenblatt zur EU Green Taxonomy
 - PAI – Principal Adverse Impacts
- Gesellschafter erstellen CO2-Bilanzen und fragen Daten ab
 - CO2-Bilanz/Product Carbon Footprint (PCF)

03

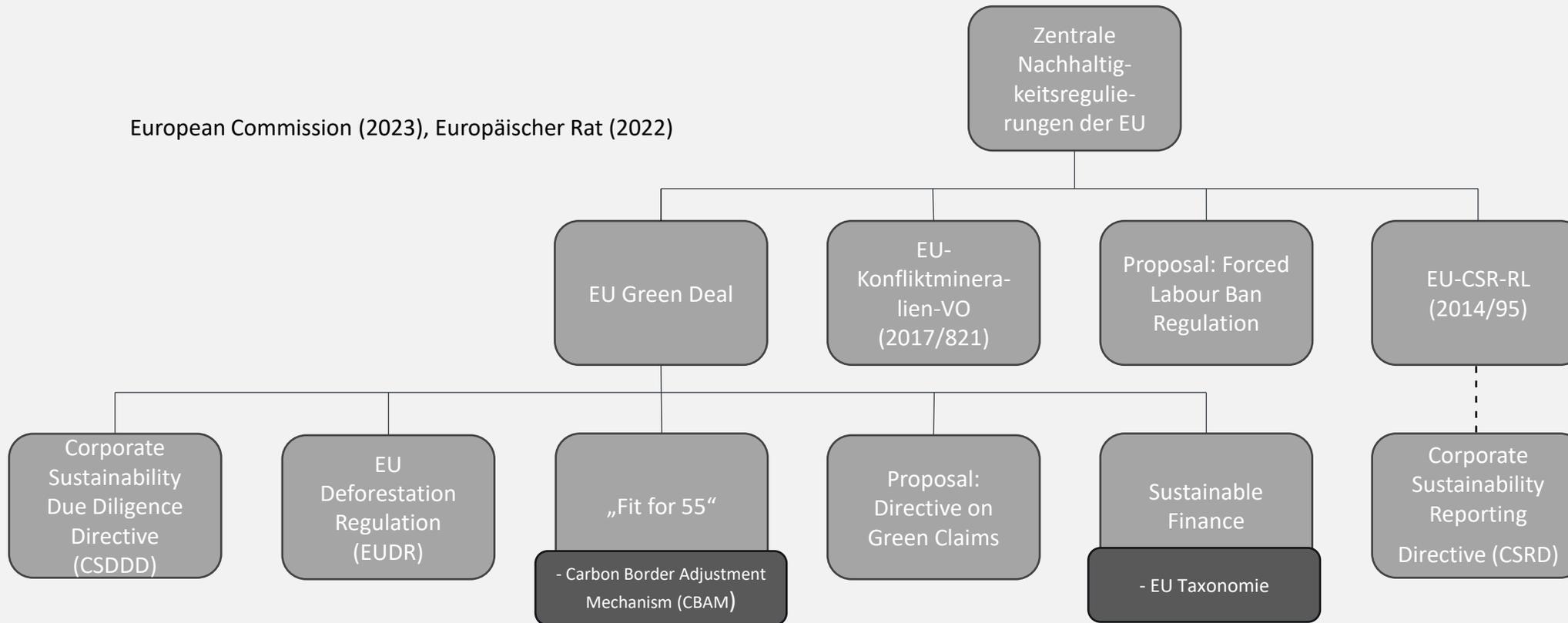


Rechtsrahmen

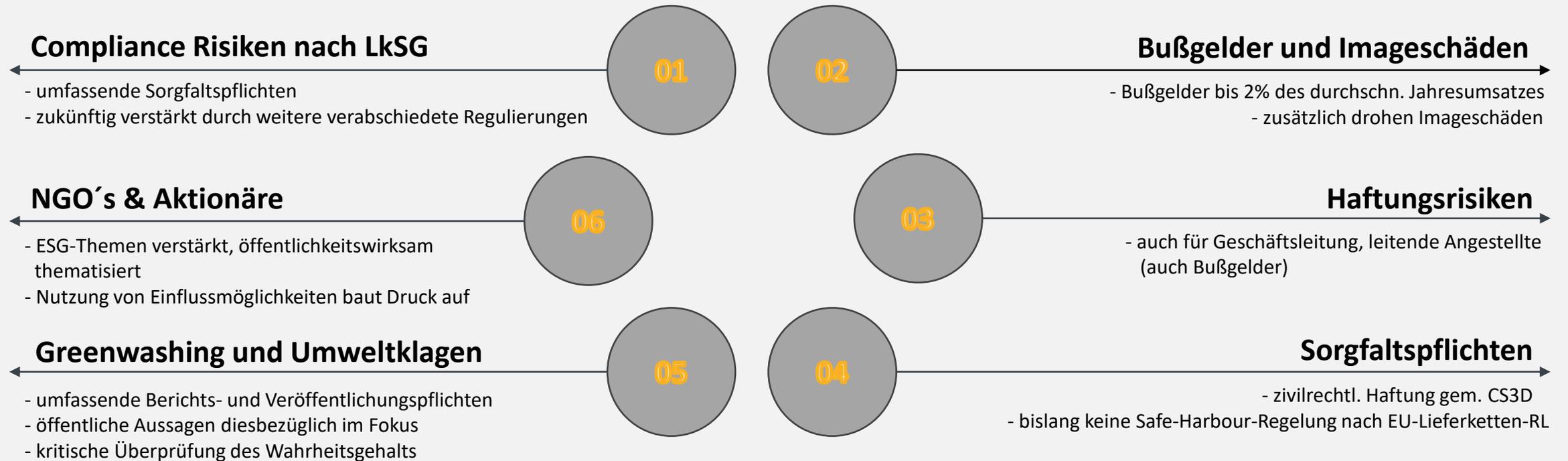


ÜBERSICHT ESG REGULIERUNGEN IN DER EU

- zahlreiche Vorhaben auf nationaler und supranationaler Ebene umgesetzt o. im Gesetzgebungsverfahren



HERAUSFORDERUNGEN IM NEUEN COMPLIANCE-ALLTAG



LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ (LkSG) //

- Inkrafttreten: seit 01.01.2023
- Ziele: Verbesserung der Menschenrechte und Umweltstandards in globalen Lieferketten



Umfassende CSR Due Diligence-Gesetze (EU-Ebene) – Entwurf der „Lieferkettenrichtlinie“ (CS3D)

- Anwendungsbereich
 - Nach Recht eines EU-MS gegr. Kapitalgesellschaft mit durchschn. und weltweitem Nettoumsatz **von > 150 Mio. € > 500 Beschäftigten**
 - Nach Recht eines EU-MS gegr. Unternehmen aus „Hochrisiko-Sektoren“ (Generierung von mind. 50 % d. Umsatzes mit Textilien, Landwirtschaft o. Mineralien) mit durchschn. > 250 Beschäftigten und weltweitem Nettoumsatz von > 40 Mio. €
- Umfang der Sorgfaltspflichten
 - Eigener Geschäftsbereich (einschl. Tochterunternehmen) und etablierte Geschäftsbeziehungen

Umfassende CSR Due Diligence-Gesetze (EU-Ebene) – Entwurf der „Lieferkettenrichtlinie“ (CS3D)

Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments (Auswahl)

- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit > 250 Mitarbeitern
- Definition weiterer Hochrisiko-Sektoren, z.B. Energie, Bau, Informations- und Kommunikationstechnologie
- Erweiterung des Umfangs der Sorgfaltspflicht (Wertschöpfungskette; Erfassung v. Good Governance, Biodiversität und Tierschutz)

CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE CSRD //

Status quo – Pflicht zur nicht-finanziellen Erklärung



Verabschiedung der CSRD im November 2022: Anwendbar für große Unternehmen ab 01.01.2024 (Berichterstattung im Jahr 2025 für Geschäftsjahr 2024) und Umsetzung in nationales Recht bis zum 06.07.2024

← **Alle großen Unternehmen
(unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung)**

Dazu gehören Unternehmen, die **mind. 2** der 3 folgenden Größenmerkmale überschreiten:

- **Bilanzsumme: 20 Mio. EUR**
- **Nettoumsatzerlöse 40 Mio. EUR**
- **Durchschn. der während des Geschäftsjahrs Beschäftigten: 250**

**Ausweitung
des
Anwendungs-
bereichs**

Alle kapitalmarktorientierten Unternehmen →

- Unabhängig von ihrer Größe, also auch KMU
- **Ausnahme:** Börsenorientierte Kleinstunternehmen (§ 267a HGB)

➤ Änderungen zu Inhalt und Ort der Berichterstattung

Ausweitung inhaltlicher Anforderungen

Offenlegung u.a. von:

- „doppelte Wesentlichkeitsanalyse“ (Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten auf Mensch und Umwelt)
- Beschreibung Geschäftsmodell u. Strategie, v.a. zu Nachhaltigkeitsaspekten
- Pläne u. Maßnahmen zum Klimaschutz, u.a. Beschreibung Ziele u. Fortschritt
- insb. Anteil EU-Taxonomie-konformer Geschäftspraktiken
- der Rolle und Kompetenzen v. Vorstand u. Aufsichtsrat bzgl. Nachhaltigkeit
- Negative Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit u. Wertschöpfungskette; Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Ort der Berichterstattung:

Zwingende Implementierung (Konzern-)Lagebericht

Format:

Elektronisches Format EU-einheitlich

Prüfung:

Durch gesetzlichen Abschlussprüfer

3. Rechtsrahmen

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Querschnittsstandards

ESRS 1 Allgemeine Anforderungen

ESRS 2 Allgemeine Angaben *

* Pflichtstandard

Umwelt

Soziales

Unternehmensführung

ESRS E1 Klimawandel

ESRS S1 Eigene Belegschaft

ESRS G1 Unternehmenspolitik

ESRS E2 Umweltverschmutzung

ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen

ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften

ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer

ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

04 //

FAZIT

- Zusammenfassung



- Komplexer ESG-Rechtsrahmen: zunehmende **Verrechtlichung** des Themas
- Da auch **Banken, Kreditinstitute und Versicherungen** angehalten sind, Nachhaltigkeitsrisiken ihres Portfolios zu berücksichtigen, werden sie ihre Kundenbeziehungen verstärkt auf Transformationsrisiken hin überprüfen und entsprechende Berichte von Unternehmen bei der Unternehmensfinanzierung einholen.
- Im schlimmsten Fall könnten an Betriebe, deren Geschäftszweck die **Nachhaltigkeitsziele** nicht befördert, keine Kredite mehr vergeben werden.
- Im Ergebnis führt dies dazu, dass alle Unternehmen sich darauf **vorbereiten** müssen, künftig Angaben zur Nachhaltigkeit ihres Unternehmens machen zu können.
- Unternehmen, die sich frühzeitig darauf einstellen, haben die Chance, neue Kunden zu gewinnen, und gute Konditionen bei der Unternehmensfinanzierung zu erzielen.
- Interner Roll-Out mit relevanten **internen Stakeholdern und Gesellschaftern** wird erforderlich und feste Einbindung in die **Datenerhebung**

REFERENTIN

DÉSIRÉE OBERPICHLER

DÉSIRÉE OBERPICHLER

Rechtsanwältin

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Standort Hamburg:

Grimm 6 // 20457 Hamburg

Tel.: +49 (0)30 5 156 565 0

Fax: +49 (0)30 5 156 565 99

Mail: oberpichler@brahms-kollegen.de

Web: <http://www.bn-kollegen.de/>





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!